

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 29/07 R

L 4 R 895/05 (Sächsisches LSG)
S 8 RA 630/04 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
dieses vertreten durch den Präsidenten Dr. Herbert Rische und
die Direktoren Dr. Axel Reimann und Herbert Schillinger,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Dr. Kretschmer
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 8. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten auch des Revisionsver-
fahrens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte als Versorgungsträger für das Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 Nr 4 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) verpflichtet ist, die Zeit vom 15.10.1969 bis 30.9.1988 als Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen (AVIwiss) sowie die in diesem Zeitraum erzielten Entgelte festzustellen.
- 2 Der Kläger erhielt nach einem erfolgreich absolvierten Studium an der Technischen Universität D. mit Urkunde vom 29.8.1969 den akademischen Grad "Diplom-Chemiker" verliehen. In der streitigen Zeit war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Zentralstelle für K. tätig. Danach war er vom 1.10.1988 bis zum 30.6.1990 als wissenschaftlicher Mitarbeiter im VEB Z. beschäftigt. Eine Versorgungszusage ist ihm zu Zeiten der DDR nicht erteilt worden.
- 3 Am 30.9.2002 beantragte der Kläger bei der Beklagten, die Zeiten seiner Beschäftigung vom 15.10.1969 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung nach Anlage 1 Nr 1 bzw Nr 4 zum AAÜG festzustellen. Die Beklagte stellte die Zeit vom 1.10.1988 bis 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zur AVIwiss fest, lehnte den weitergehenden Antrag wegen der Zeiten vom 15.10.1969 bis 30.9.1988 aber ab (Bescheid vom 3.2.2003, Widerspruchsbescheid vom 1.4.2004).
- 4 Mit der am 23.04.2004 beim Sozialgericht Dresden (SG) erhobenen Klage hat der Kläger sein Begehren, die Zeiten seiner Beschäftigung vom 15.10.1969 bis 30.9.1988 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung nach Anlage 1 Nr 1 bzw Nr 4 zum AAÜG festzustellen, weiterverfolgt. Nach Anhörung der Beteiligten hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 22.9.2005 abgewiesen. Mit der am 24.10.2005 beim Sächsischen Landessozialgericht (LSG) erhobenen Berufung hat der Kläger nur noch die Einbeziehung zur AVIwiss geltend gemacht. Das Sächsische LSG hat die Berufung durch Urteil vom 8.5.2007 zurückgewiesen.
- 5 Der Kläger habe keinen Anspruch darauf, die streitige Zeit als weiteren Zeitraum der Zugehörigkeit zur AVIwiss sowie die insoweit tatsächlich erzielten Entgelte festgestellt zu erhalten. Er werde vom Anwendungsbereich des AAÜG nicht erfasst. Eine Statusentscheidung, wonach eine Zugehörigkeit des Klägers zu einem Zusatzversorgungssystem festgestellt worden wäre und ihn dadurch der Geltung des AAÜG unterstellt hätte, liege nicht vor. Mit Bescheid vom 3.2.2003 habe die Beklagte nicht entschieden, dass der Kläger zu dem für die Geltung des AAÜG maßgeblichen Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes am 1.8.1991 einen



Versorgungsanspruch oder eine Versorgungsanwartschaft auf Grund der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der AVIwiss erworben oder nur wegen eines Anwartschaftsverlustes iS von § 1 Abs 1 Satz 2 AAÜG nicht erworben hatte.

- 6 Der Kläger habe am 30.6.1990 auch keinen "fiktiven" Anspruch auf die Erteilung einer Versorgungszusage nach den insoweit maßgeblichen Vorschriften der AVIwiss aus bundesrechtlicher Sicht gehabt. Die - für den vorliegenden Fall - relevanten Vorschriften der AVIwiss ergäben sich aus den abstrakt-generellen Bestimmungen der Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (VO-AVIwiss) vom 12.7.1951 (*GBI / S 675*) idF der Verordnung vom 13.5.1959 (*GBI / S 521*), der Ersten Durchführungsbestimmung zur VO-AVIwiss vom 26.9.1951 (*GBI / S 879*) und der Zweiten Durchführungsbestimmung zur VO-AVIwiss vom 11.6.1959 (*GBI / S 612*). Ein VEB zähle nicht zu den "wissenschaftlichen Einrichtungen der DDR"; bei den in den §§ 2 und 6 der VO-AVIwiss genannten Einrichtungen sei er nicht aufgeführt. Dort seien ua wissenschaftliche Akademien, Universitäten und Forschungsinstitute, also jeweils selbständige staatliche Einrichtungen, genannt, die in ihren Forschungszielen "frei" waren. Demgegenüber seien die allein zweck- und betriebsbezogenen Forschungseinrichtungen der volkseigenen Betriebe und der Kombinate bei der Auswahl ihrer Forschungsziele gerade nicht "frei" gewesen. Der Betrieb sei vielmehr verpflichtet gewesen, die wissenschaftlich-technische Arbeit konsequent auf die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Volkswirtschaft auszurichten (*vgl § 34 Abs 3 der "Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe" vom 8.11.1979, GBI / S 355*). Dies treffe auch auf den VEB Z. zu. Auch aus der von der Beklagten vorgenommenen rechtswidrigen Feststellung der Zeit vom 1.10.1988 bis 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der AVIwiss könne der Kläger kein Recht herleiten.

- 7 Der Kläger hat die vom LSG zugelassene Revision am 9.8.2007 eingelegt. In seiner Begründung der Revision rügt er, dass das LSG aus der "Aufgabenzuweisung der Zentralstelle für K. vom 25.05.1965" gefolgert habe, dass durch den VEB Z. ausschließlich zweck- und betriebsbezogene Forschung auf dem Gebiet der Korrosion und des Korrosionsschutzes betrieben worden sei. Es habe sich aber vielmehr um Aufgaben gehandelt, die von allgemeinem staatlichen Interesse gewesen seien und der gesamten Volkswirtschaft zugutekommen sollten. Sein Beschäftigungsbetrieb sei am 30.6.1990 eine wichtige Forschungsstätte gewesen, die durch Wissenschaftsorganisationen in allen Bereichen mit der sozialistischen Gesellschaft verbunden gewesen sei. Dort sei - weit über das zugehörige Kombinat hinaus - Forschung und Entwicklung betrieben worden, die der gesamten Volkswirtschaft der ehemaligen DDR zugutegekommen sei. Der Annahme einer wissenschaftlichen Einrichtung stehe auch nicht entgegen, dass sein Beschäftigungsbetrieb laut dem vorliegenden Handelsregisterauszug einem anderen Betrieb zugeordnet sei. Daraus



ließen sich keine Rückschlüsse für die Arbeit des VEB ziehen. Die Zuordnung sei eher willkürlich und habe keinen Einfluss auf die tatsächliche Aufgabenerfüllung gehabt. Die Eingrenzung der Forschung auf den Korrosionsschutz führe nicht dazu, dass inhaltlich eine zweck- und betriebsbezogene Forschung vorliege. Ein VEB, der staatliche Forschungsaufgaben übernehme, gehöre auch zu den wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne der wissenschaftlichen Intelligenz. Zu klären sei daher die Rechtsfrage, unter welchen Voraussetzungen eine zweck- und betriebsbezogene Forschung angenommen werden könne und ob allein die Bezeichnung als VEB einer Einbeziehung des Betriebes in das Zusatzversorgungssystem der wissenschaftlichen Intelligenz entgegenstehe.

- 8 Der Kläger beantragt,
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 22. September 2005 und das Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 8. Mai 2007 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 3. Februar 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. April 2004 zu verpflichten, die Beschäftigungszeit des Klägers vom 15. Oktober 1969 bis 30. September 1988 als Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 Nr 4 zum AAÜG sowie die entsprechenden Arbeitsentgelte festzustellen.
- 9 Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.
- 10 Sie hält das angefochtene Urteil des LSG für zutreffend.

II

- 11 Die Revision des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 12 Nach § 164 Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) muss die Revisionsbegründung einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.
- 13 Die Revisionsbegründung enthält keine ausreichende Bezeichnung einer verletzten Rechtsnorm. Der Kläger weist zwar auf die Entscheidungsgründe des SG hin und gibt an, dass das SG die Rechtsauffassung vertreten habe, dass eine Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der wissenschaftlichen Intelligenz nicht in Betracht komme, da es sich bei dem VEB Z. nicht um eine Einrichtung "i.S.d. § 6 der AVIw" handle. Zur Entscheidung des LSG führt der Kläger jedoch lediglich aus,



dass auch dieses die Rechtsauffassung vertreten habe, dass es sich bei dem VEB Z. nicht um eine Einrichtung handle, die rechtlich selbständig und ausschließlich wissenschaftliche Aufgaben erfülle. Dabei nennt der Kläger aber keinerlei Norm, die das LSG verletzt haben könnte. Auch der Hinweis des Klägers, dass er mit der vorliegenden Revision eine Entscheidung zu der Frage begehrt, unter welchen Voraussetzungen eine zweck- und betriebsbezogene Forschung angenommen werden könne und ob allein die Bezeichnung als VEB einer Einbeziehung eines Betriebes in das Zusatzversorgungssystem der wissenschaftlichen Intelligenz entgegenstehe, kommt ohne eine Bezeichnung einer angeblich verletzten Norm aus. Eine solche lässt sich auch nicht daraus entnehmen, dass der Kläger eine Entscheidung des Bundessozialgerichts <BSG> (*Urteil vom 10.4.2002 - B 4 RA 56/01 R*) dahingehend wiedergibt, dass dort ein VEB - Forschungszentrum - nicht zu den wissenschaftlichen Einrichtungen der DDR gezählt worden sei, da er bei den in "§§ 2a und 6 der Versorgungsordnung" genannten Einrichtungen nicht aufgeführt sei. Hierbei wird schon nicht deutlich, ob der Kläger damit gleichzeitig rügen will, dass das LSG die angeführten Normen der "Versorgungsordnung" verletzt habe. Im Übrigen ist nicht zweifelsfrei, welche Norm des primären oder sekundären bundesdeutschen Rechts mit einer entsprechenden Rüge gemeint sein könnte. Damit hat die Revisionsbegründung insgesamt eine verletzte Rechtsnorm nicht bezeichnet.

14 Im Übrigen wäre auch die bloße Angabe einer angeblich verletzten Rechtsnorm nicht ausreichend. In der Revisionsbegründung muss vielmehr nach ständiger Rechtsprechung sorgfältig sowie nach Umfang und Zweck zweifelsfrei dargelegt werden, weshalb die Vorinstanz eine Vorschrift des materiellen Rechts nicht oder nicht richtig angewandt hat. Dazu ist darzulegen, dass und weshalb die Rechtsansicht der Vorinstanz nicht geteilt wird; dies kann nur mit rechtlichen Erwägungen geschehen. Die Revisionsbegründung darf nicht nur die eigene Meinung wiedergeben, sondern muss sich - zumindest kurz - mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils auseinandersetzen und erkennen lassen, dass und warum die als verletzt gerügte Vorschrift des materiellen Rechts nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (*vgl BSG vom 5.8.1992 - 14a/6 R Ka 17/90 = SozR 3-2500 § 106 Nr 12; BSG vom 21.4.1993 - 14a R Ka 6/92 = SozR 3-5555 § 15 Nr 1; BSG vom 30.1.2003 - B 4 RA 9/02 R; BSG vom 24.7.2003 - B 4 RA 62/02 R; BSG vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - und Beschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R*).

15 Der Kläger stellt in seiner Revisionsbegründung jedoch noch nicht einmal die vom LSG geäußerte Rechtsansicht in Frage. Das LSG hält für die Prüfung der Eröffnung des Anwendungsbereichs des AAÜG im vorliegenden Fall für entscheidend, ob eine Einrichtung rechtlich selbständig ist, ausschließlich wissenschaftliche Aufgaben erfüllt und in ihren Forschungszielen frei ist, oder ob sie eine allein zweck- und betriebsbezogene Forschungseinrichtung eines volkseigenen Betriebes oder Kombines darstellt, die ihre Forschungsziele gerade nicht frei auswählen kann. Der Kläger weist demgegenüber - entgegen den Feststellungen des LSG - ledig-



lich darauf hin, dass er in der Tätigkeit des VEB Z.

keine zweck- und betriebsbezogene Forschung sieht, sondern hält den VEB in der Auswahl seiner Forschungsziele für frei. Damit zieht der Kläger jedoch nur die vom LSG getroffenen Tatsachenfeststellungen und die darauf beruhende Beweiswürdigung in Zweifel, ohne aber die getroffenen Tatsachenfeststellungen mit Verfahrensmängeln anzugreifen oder Tatsachen zu bezeichnen, die einen entsprechenden Verfahrensmangel ergeben könnten. Damit hat der Kläger weder dargelegt, weshalb die Vorinstanz eine Vorschrift des materiellen Rechts nicht oder nicht richtig angewandt haben könnte, noch Tatsachen bezeichnet, die einen Verfahrensmangel begründen könnten.

- 16 Die nicht hinreichend begründete Revision des Klägers ist daher ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

